

(Jäger).“ Ich werde zunächst, und zwar mit Vorbehalt der Frage, welche die Veränderung des Wortes „angestellte“ in „verpflichtete“ betrifft, die eben von mir erwähnte Ansicht der Majorität der Deputation in Frage stellen. Ich frage daher: ob die Kammer nach Vorschlag der Majorität der Deputation §. 2 mit dem gedachten Vorbehalte in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung annehme:

„Gemeinden und Corporationen dürfen das Jagdrecht in keinem Falle anders als durch Verpachtung oder angestellte Jäger ausüben, auch wenn sie schon vor dem 2. März 1849 zur Ausübung der Jagd berechtigt waren.“

— Gegen 19 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Dadurch erledigt sich die Fassung der §. 2 der Regierungsvorlage. Nun hat uns die Deputation noch angerathen, statt „angestellte“ (Jäger) zu setzen „verpflichtete“ (Jäger), und ich frage: ob die Kammer hierin der Deputation beistimme? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Eriegern:

§. 3.

Diejenigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den §. 1 gedachten gehören, können, dafern sie mindestens eine zusammenhängende jagdbare Fläche von 300 Aekern umfassen, einen eignen Jagdbezirk bilden oder mit den Grundstücken benachbarter Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigt werden, der ebenfalls mindestens 300 Acker umfassen muß.

Ich werde hier um Erlaubniß bitten, die §§. 4—7 im Zusammenhange vorzutragen.

§. 4.

Den Besitzern der in §§. 1 und 2 bezeichneten Grundstücke ist gestattet, sich mit denselben dem Jagdbezirk ihrer Gemeinde anzuschließen.

Ein solcher Anschluß ist von der Amtshauptmannschaft anzuordnen, dafern ohne denselben die Bildung von mindestens 300 Acker großen Jagdbezirken aus den übrigen Grundstücken des Gemeindebezirks für sich allein oder in Verbindung mit denen benachbarter Gemeindebezirke nicht zu ermöglichen und auch ein nach §. 7 zu beurtheilender Fall nicht vorhanden ist.

§. 5.

Mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft können aus größeren Gemeindebezirken mehrere Jagdbezirke, von denen jedoch keiner unter 300 Acker enthalten darf, gebildet werden.

§. 6.

Kleinere, d. h. nicht 300 Acker große Gemeindebezirke sind mit einem oder mehreren anstoßenden Gemeindebezirken zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen.

§. 7.

Grundstücke, welche von einem über 500 Acker im Zusammenhange großen Grundstücke, welches eine einzige Bezeichnung bildet, ganz oder zum größten Theile eingeschlossen werden und nicht zu den §. 1 gedachten gehören, werden nicht

II. 8.

mit dem Gemeindebezirk, zu dem sie gehören, vereinigt und, wenn sie einen Gemeindebezirk für sich bilden, nicht zu einem besondern Jagdbezirk constituirt.

Die Besitzer solcher Grundstücke sind vielmehr, dafern sie nicht vorziehen, dieselben vollständig einzufriedigen, verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umgebenden Grundstücks auf dessen Verlangen, gegen eine mit Rücksicht auf den Flächeninhalt, die entstehenden Wilschäden und den Jagdvertrag zu bemessende, nöthigenfalls durch die Amtshauptmannschaft unter Vorbehalt des Rechtsweges für beide Theile festzusetzende Entschädigung zeitpachtweise zu überlassen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Macht der Eigenthümer des sie umgebenden Grundstücks von seinem Befugnisse, die Jagd auf diesen Grundstücken zu erpachten, auf das Anerbieten der Besitzer keinen Gebrauch, so werden die Letztern, dafern sie völlig enclavirt sind, zu einem besondern Jagdbezirk, außerdem aber mit einem anstoßenden Gemeindebezirk zu einem solchen vereinigt.

Der Bericht spricht sich S. 750 so aus:

Die §§. 3, 4, 5, 6 und 7 haben mit Rücksicht auf den Beschluß zu §. 1 einer veränderten Redaction bedurft und sind dann bei der Berathung in der ersten Kammer allenthalben nach den Vorschlägen der Deputation angenommen worden. Nur bei §. 7 ist noch beschlossen worden, nach dem Worte

„Amtshauptmannschaft“

das Wort

„ausnahmsweise“

einzuschalten.

Die Majorität der Deputation ist im Allgemeinen mit den dabei getroffenen Bestimmungen einverstanden, sie findet es aber sachgemäß, an einer passenden Stelle noch einzuschalten, daß es den Besitzern von Grundstücken, auf denen die selbstständige Ausübung der Jagd nach den gesetzlichen Vorschriften unstatthaft ist, unbenommen bleibe, die Jagd an Besitzer altberechtigter, anstoßender Grundstücke zu verpachten, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Grundstücke. Es kann das Ansehen gewinnen, als folge dies schon aus §. 5, doch bleibt solches wenigstens zweifelhaft, weshalb es rathsam erscheinen dürfte, in §. 5 nach den Worten „mit einem angrenzenden Jagdbezirk“ noch einzuschalten:

„oder einem ebenfalls angrenzenden, nach §. 1 a. zur selbstständigen Ausübung der Jagd geeigneten Jagdreviere.“

Die Majorität der Deputation empfiehlt daher,

§. 3 und 4

unverändert,

§. 5

aber mit vorstehend erwähntem Zusätze,

§. 6

unter Vertauschung der Zahl „5“ auf der ersten Zeile mit „10“, sowie der Zahl „30“ auf der zweiten und auf der letzten Zeile mit „50“, ingleichen

§. 7

nach den Beschlüssen der ersten Kammer zur Annahme.